



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Sozialamt
Kurfürsten-Anlage 38 - 40
69115 Heidelberg

Leistungen für Bildung und Teilhabe - Lernförderung in der Zeit vom 29.07.2021 bis 28.08.2021

- nach § 6b BKGG (bei Bezug von Kinderzuschlag/Wohngeld)**
Bitte legen Sie den Bescheid über Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder den Bescheid über Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) vor.
- nach § 34 SGB XII (Sozialhilfe)**

Hinweis: Bitte legen Sie den ausgefüllten Vordruck,, Bestätigung der Schule oder ein aktuelles Schulzeugnis vor

Grunddaten

Antragsteller/in

Name		Vorname		Geburtsdatum
Geburtsname	Geburtsort in Deutschland <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Telefon-Nr. (freiwillig)	
PLZ, Ort		Straße, Hausnummer		

Kind/Schülerin/Schüler

Name		Vorname		Geburtsdatum
Geburtsname	Geburtsort in Deutschland <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Telefon-Nr. (freiwillig)	
PLZ, Ort		Straße, Hausnummer		

Die Schülerin / der Schüler bzw. das Kind besucht eine

- allgemein- oder berufsbildende Schule

Name und Anschrift der Schule / Kindertageseinrichtung:

Hinweise und Schlusserklärungen

Das Sozialamt übernimmt die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vorliegt. Leistungen für Bildung werden für Schülerinnen und Schüler erbracht, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre erbracht.

Des Weiteren haben auch Eltern für ein Kind Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie für dieses Kind Anspruch auf Kindergeld haben, das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie Kinderzuschlag beziehen oder wenn bei Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind mit Kindergeldbezug zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind. Auch diese Leistungen erbringt das Sozialamt.

Nachweise können auch in Kopie vorgelegt werden. Eingereichte Originalbelege werden zurückgesandt.

Richtigkeit der Angaben

Ich versichere, dass sämtliche Erklärungen der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

Mir ist bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges führen können. Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind zu erstatten.

Mitwirkungspflichten

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich verpflichtet bin, Änderungen in den persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, einen nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt, d.h. länger als 28 Tage, dem Sozialhilfeträger anzuzeigen, da dies zu einem Entfallen des Leistungsanspruches führt.

Folgende Ausführungen zu meinen Mitwirkungspflichten habe ich zur Kenntnis genommen.

Nach § 60 Abs. 1 SGB I (Angabe von Tatsachen) hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält:

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und
- auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

Datenschutz

Rechtsgrundlage der Erhebung der vorstehenden Daten sind die §§ 67 ff SGB X. Die Daten sind zur Erfüllung der Aufgaben nach § 34 SGB XII bzw. § 6b BKKG i.V.m. § 28 SGB erforderlich. Sie unterliegen dem Sozialdatenschutz. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X oder nach einer anderen Rechtsvorschrift vorliegt.

Das anliegende Informationsschreiben beinhaltet nähere Erläuterungen zum Datenschutz.

Unterschrift/en

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit aller abgegebenen Erklärungen. Gleichzeitig bestätige ich den Erhalt des Informationsschreibens zum Datenschutz.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers oder
eines gesetzl. Vertreters

Information nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sozialamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) regelt den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) oder die Abgabenordnung (AO) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), des Opferentschädigungsgesetzes (OEG), des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), des Blindenhilfegesetzes (BliHG), des SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes (SED-UnBerG), des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X).

„Verantwortlicher“ im Sinne des Artikels 4 Nr.7 DS-GVO ist der Landrat.

Landrat Stefan Dallinger
Kurfürsten-Anlage 38 - 40
69115 Heidelberg

Ansprechpartner

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Sozialamt
Kurfürsten-Anlage 38 - 40
69115 Heidelberg

(behördlicher) Datenschutzbeauftragter

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Kurfürsten-Anlage 38 – 40
69115 Heidelberg
E-Mail: behoerdlicherdatenschutzbeauftragter@rhein-neckar-kreis.de

1. Datenerhebung

Ihre Angaben im Sozialleistungsantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexuelleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern Sie bzw. die zur Auskunft verpflichteten Personen nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann das Sozialamt im Sinne des § 67a SGB X auch Sozialdaten bei

1. den Sozialleistungsträgern und diesen gleichgestellten Stellen (§ 35 SGB I oder in § 69 Absatz 2 SGB X genannten Stellen) einholen, wenn
 - diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
 - die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
 - keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,

2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn
 - eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erheben Stelle ausdrücklich vorschreibt oder
 - die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder
 - die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Das Sozialamt kann auch bei folgenden weiteren Stellen Auskünfte einholen:

3. Bei den Finanzbehörden nach § 21 Abs. 4 SGB X. Soweit es im Verfahren nach dem SGB X erforderlich ist, haben die Finanzbehörden Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Antragstellers, Leistungsempfängers, Erstattungspflichtigen, Unterhaltsverpflichteten, Unterhaltsberechtigten oder der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zu erteilen.
4. Bei Unterhaltspflichtigen, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und den Kostenersatzpflichtigen nach § 117 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, um gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltspflichtige Eltern oder frühere/getrenntlebende Ehepartner nach §§ 60,66 SGB I und § 116 SGB XII) prüfen zu können.
5. Bei Personen, die mit Sozialhilfe beanspruchenden Personen zusammenleben, nach § 117 Abs. 1 Satz 3 SGB XII, um feststellen zu können, ob diese Leistungen zum Lebensunterhalt an die Leistungsbezieher/innen bzw. Antragsteller/innen erbringen.
6. Beim Arbeitgeber, der nach § 117 Abs. 4 SGB XII verpflichtet ist, dem Träger der Sozialhilfe über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und das Arbeitsentgelt der bei ihm beschäftigten Leistungsberechtigten, Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie Kostenersatzpflichtigen Auskunft zu geben, soweit die Durchführung des SGB XII es erfordert.
7. Bei Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe, Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen (§ 100 SGB X), um entscheidungserhebliche Auskünfte zu erhalten, soweit es gesetzlich zugelassen ist oder wenn Sie dazu eingewilligt haben.
8. Bei den Kraftfahrzeugzulassungsstellen nach § 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1b STVG zur Feststellung der Eigenschaft eines Kraftfahrzeughalters.
9. Beim Bundesamt für Finanzen nach § 45d Abs. 2 Satz 1 EStG zur Feststellung, ob und in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist.
10. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufes beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e der Abgabenordnung (AO).

Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich (§ 118 SGB XII)

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Sozialleistungen darf der Träger der Sozialhilfe bei anderen Stellen der Verwaltung, bei den wirtschaftlichen Unternehmen und bei den Kreisen, Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden Ihre Daten überprüfen, soweit diese für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Hier darf das Geburtsdatum und der Geburtsort, der Personen- und Familienstand, der Wohnsitz, die Dauer und Kosten von Miet- oder Überlassungsverhältnissen von Wohnraum, die Dauer und Kosten von bezogenen Leistungen über Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme oder Abfallentsorgung und die Eigenschaft als Kraftfahrzeughalter überprüft werden.

Die Überprüfung darf auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung, durchgeführt werden. Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Sozialhilfebezuges Arbeitslosengeld gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung

besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist.

Dazu darf das Sozialamt Ihre personenbezogenen Daten wie Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Personen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, den Auskunftsstellen übermitteln.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Statistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Statistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg, an das Statistische Bundesamt übermittelt werden (§§ 126 SGB XII, 128 h SGB XII).

5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), des Opferentschädigungsgesetzes (OEG), des Blindenhilfegesetzes (BliHG), des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), des SED Unrechtsbereinigungsgesetzes (SED-UnrBerG) und des Lastenausgleichsgesetz (LAG) nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (nach § 39 GemHVO beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre). Sofern Ihr Antrag auf Sozialleistungen abgelehnt wurde und Sie keine Leistungen erhalten haben, beträgt die Aufbewahrungsfrist längstens 4 Jahre. Innerhalb der Aufbewahrungsfristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Sozialamt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten des Rhein-Neckar-Kreises zu Rate ziehen.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn das Sozialamt die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Sozialleistungsbearbeitung besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 Abs. 3 DS-GVO, da die Datenverarbeitung des Sozialleistungsträgers im öffentlichen Interesse liegt. Es besteht auch kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs.1 DS-GVO, da gesetzliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3

DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit unseren Auskünften bzw. mit der von uns vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

Landesdatenschutzbeauftragter

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Postfach 10 29 32

70025 Stuttgart

Tel.: 0711/615541-0

Fax: 0711/615541-15

E-Mail: poststelle@ldfi.bwl.de